

Niederschrift

der Öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Henau vom 07.12.2021 im Gemeindehaus um 19:00 Uhr

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Reinhard Lanz wurde die Sitzung um 19:00 Uhr eröffnet. Er begrüßte die Beisitzer und Gemeinderatsmitglieder sowie Herr Jakoby von dem Ing.-Büro Jakoby und Schreiner und die anwesenden Gäste

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Einwände wurden nicht erhoben.

Anwesend:

unter dem Vorsitz von Reinhard Lanz

Thomas Keller
Rosemarie Ebert
Sascha Lanz
Jürgen Rodenbusch
Elli Pleines

Ortsbürgermeister

1. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Entschuldigt: Andy Schweig

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift vom 22.09.2021
3. Beratung / Beschlussfassung ->Änderung Bebauungsplan " In der Schmidwies"
4. 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg
5. Beratung / Beschlussfassung-> Forstwirtschaftsplan 2022
6. Beratung / Beschlussfassung ->Bündelausschreibung Strom
7. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 22.09.2021
2. Personalangelegenheiten
3. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung:

8. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Punkt 1: Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen der Einwohner gestellt.

Punkt 2: Genehmigung der Niederschrift vom 22.09.2021

Es wurden keine Einwände der Niederschrift erhoben.
Die Niederschrift wurde mit 6 Ja-Stimmen genehmigt.

Punkt 3: Beratung / Beschlussfassung ->Änderung Bebauungsplan "In der Schmidwies"

1. Änderung Bebauungsplan „In der Schmidwies“

- Annahme Planentwurf

Der Ortsgemeinderat hatte am 12.04.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „In der Schmidwies“ gefasst. Neben der Anpassung der Planzeichnung an die tatsächlichen Gegebenheiten, sollen auch die Textfestsetzungen an einen moderneren Baustil angepasst werden.

Das Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner hat nach Auftragsvergabe einen aktualisierten Bebauungsplanentwurf für die Gemeinde Henau erarbeitet. Herr Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby war anwesend um den Entwurf vorzustellen.

Die Textfestsetzungen wurden rundum auf den aktuellsten Stand gebracht, um den derzeitigen Anforderungen zu genügen.

An den Festlegungen zu der Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl sowie der offenen Bauweise wurde nichts geändert. Die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen und die Wahl der Dachneigung wurden jedoch an die geänderten Bedingungen angepasst. Zusätzlich sind die sehr restriktiven Festsetzungen zu dem Standort der Nebenanlagen etwas aufgeweicht worden.

Die Planzeichnung beinhaltet nun die korrekte Darstellung der Straßenverkehrsfläche, vor allem im Bereich des Grundstücks In der Schmidwies 6. Die bisher ausgewiesene Mischbaufläche im Bereich des Feuerwehrgerätehauses und des Wohnhauses Im Rothenfels 8 soll entfallen, da keine Mischung zwischen Wohnen und der Unterbringung von Gewerbe vorhanden ist. Die Mischbaufläche auf dem gemeindlichen Grundstück soll ganz aus dem Bebauungsplan entfallen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt den vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „In der Schmidwies“ als Planungsgrundlage an. Die Verwaltung soll mit diesem Entwurf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Offenlage der Planunterlagen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durch Einholung von Stellungnahmen vornehmen. Da sich die Grundzüge der Planung nicht verändern, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB kann wegen der Geringfügigkeit der Änderung verzichtet werden.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen

Bei den Ratsmitgliedern Thomas Keller, Andy Schweig und Elli Pleines lagen Ausschlussgründe gemäß § 22 GemO vor. Sie nahmen deshalb nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil und hatten im Zuhörerbereich Platz genommen.

Punkt 4: 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg

Der Verbandsgemeinderat Kirchberg hat in der Sitzung am 04.03.2021 die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg beschlossen.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hat den planerischen Schwerpunkt auf der weiteren Wohnbauflächenentwicklung, den Darstellungen zur Entwicklung der gewerblichen Bauflächen und

sonstigen umfangreichen Einzeländerungen. Gegenstand der Fortschreibung ist die Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Kirchberg, die einzelnen Änderungen in den Gemeinden werden in zeichnerischen Darstellungen und textlichen Erläuterungen wiedergegeben.

Zur Thematik neuer Wohnbauflächenausweisungen ergeben die landesplanerischen Vorgaben, dass wegen des vorhandenen Bauflächenpotenzials Neuausweisungen nur in Betracht kommen, wenn ein entsprechender Bestand von Wohn- und Mischbauflächen reduziert wird (Tauschflächen). Im Ergebnis konnte in der Flächenbilanz des Planentwurfs der Bedarf an Wohnbauflächen durch die Anwendung des Instruments Flächentausch ausgeglichen werden. Mit den konkret betroffenen Gemeinden hatte die Verwaltung Einzelgespräche geführt und die Planungsabsichten im Vorfeld abgestimmt.

Nach Zusammenstellung der umfangreichen Planunterlagen durch das beauftragte Planungsbüro hat die Verwaltung jetzt das erste Beteiligungsverfahren eingeleitet und dazu auch der Ortsgemeinde Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Alle Planungsunterlagen sind auf der Internetseite der Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht. Soweit die Ortsgemeinde durch Veränderungen betroffen ist, wurden ihr die zeichnerischen Darstellungen (Ortspläne) und die textlichen Erläuterungen (Auszüge aus der Begründung) der eigenen Ortsgemeinde ergänzend in Papierform zur Verfügung gestellt. Daneben kann eine Betroffenheit auch bezüglich den Nachbargemeinden oder des Gesamtzusammenhangs vorliegen.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bietet auch die Gelegenheit, dass die Detaildarstellungen der Planunterlagen von den Ortsgemeinden auf Übereinstimmung überprüft werden, da sie am verlässlichsten die Örtlichkeit kennen. Soweit hier Unstimmigkeiten oder Änderungsbedarf erkannt werden, können eventuelle Anpassungen für die nächste Fortschreibung vorgesehen werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt folgende Stellungnahme zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg:

- ☐ Bedenken oder Anregungen zu der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen nicht
- ☐ Die Aufnahme der Einzelpunkte der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entspricht den Anträgen bzw. den Vorstellungen der Ortsgemeinde; ebenso wird die Bestandsdarstellung bestätigt, Bedarf für Korrekturen wird nicht gesehen. Die Fortschreibung soll mit diesen Inhalten weitergeführt werden.
- ☐ Es werden folgende Anmerkungen zu der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gemacht:

Der Rücknahme der Mischbaufläche im Kreuzungsbereich "Wiesenstraße" und " Am Asbacher Weg" (Änderung 12.2 ca 0,6 ha) stimmt der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Henau nicht zu

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Punkt 5: Beratung / Beschlussfassung-> Forstwirtschaftsplan 2022

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2022

Nach dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 betragen die

Nettoerträge	96.400,00 €
Nettoaufwendungen	20.900,00 €

Es verbleibt somit ein Überschuss von **75.500,00 €**.

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Vortrag dem Forstwirtschaftsplan 2022 zu.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder die Zuweisung bewilligt wurde.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen

Punkt 6: Beratung / Beschlussfassung ->Bündelausschreibung Strom

Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn im Rahmen der 5. Bündelausschreibung Strom 01.01.2023

Die 5. Bündelausschreibung Strom wurde um ein Jahr vorgezogen, nachdem die im Zuge der 4. Bündelausschreibung abgeschlossenen Lieferverträge vorzeitig zum Ablauf des Jahres 2022 gekündigt wurden; Lieferbeginn der 5. Bündelausschreibung ist somit der 01.01.2023. Wie bewährt wird die Bündelausschreibung von der Gt-service GmbH als Kooperationspartner des Gemeinde- und Städtebunds durchgeführt. **Die Frist zur Beauftragung ist der 28. Februar 2022.**

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ff.** an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Das Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-Service dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerauftragsverhältnis nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt. Dies gilt für alle weiteren Jahre, bis das Dauerbeauftragungsverhältnis fristgerecht durch den Teilnehmer oder durch die Gt-service gekündigt wird.

Der Dauerauftrag kann durch die Gt-service oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also erstmals zum 31.12.2025, gekündigt werden.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die **Kosten pro Teilnehmer¹ insgesamt**

17,50 € zzgl. MwSt. pro Abnahmestelle²,

mindestens jedoch zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten **120,00 € zzgl. MwSt. je Teilnehmer**, für den ein oder mehrere auf seinen Namen lautende Lieferverträge auszustellen sind.

¹ Als Teilnehmer gilt jede rechtliche und/oder wirtschaftlich selbstständige Verwaltungseinheit wie z.B. Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde, Eigenbetrieb, etc.

² Als Abnahmestelle gilt jede Messstelle; soweit Straßenbeleuchtungsanlagen als eine Abnahmestelle vom Netzbetreiber behandelt werden, gilt der genannte Betrag/Abnahmestelle jeweils pro 15.000 kWh.

Die Stromlieferung wird im **nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV)** nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat Henau nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst dem Hinweisblatt Ökostrom (Anlage 6) zur Kenntnis.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Henau ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat Henau bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde Henau teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Henau vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde Henau verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

- ☐ 100 % Normalstrom
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- ☐ 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- X 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- ☐ 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33%
Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.
Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

Abstimmungsergebnis: _6_ Ja-Stimmen

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

- X Für alle Abnahmestellen des AG
- ☐ nur für folgende Abnahmestellen:
 1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 5. _____
 6. _____

Abstimmungsergebnis: _6_ Ja-Stimmen

Punkt 7: Verschiedenes

Die Ortsgemeinde Henau beteiligt sich an den Bewirtungskosten bei der Abschlussübung der Freiwilligen Feuerwehr Gehlweiler mit 308 €.

Im "Weiße Fleckenprogramm" des Rhein-Hunsrück-Kreises entstehen der Ortsgemeinde Henau Kosten von 1.118,41 €

Ende der Sitzung : 21:40 Uhr

Bekanntmachung der in der Nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Punkt 8: Bekanntmachung der in der Nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Frau Cornelia Weidmann, wird ab 01.01.2022 einen Vertrag über ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bei der Ortsgemeinde Henau erhalten.

Ortsbürgermeister Reinhard Lanz

Schriftführer Rosemarie Ebert